

Bundesverband der Rentenberater e.V. • Kaiserdamm 97 • 14057 Berlin

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Referat „Grundrente“
10117 Berlin

per eMail: IVb6@bmas.bund.de

Berlin, den 20. Januar 2020

Ihr Zeichen: IVb6 – 41156/2
Referentenentwurf zur Einführung der Grundrente GruReG

Sehr geehrte Frau Bade,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Bundesverband der Rentenberater e.V. vertretenen Mitglieder setzen sich in ihrer täglichen Arbeit intensiv mit rentenrechtlichen Fragestellungen auseinander. Vor diesem Hintergrund danken wir für die Möglichkeit, zu dem im Betreff bezeichneten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Die von Ihnen gesetzte Frist zur Stellungnahme von Donnerstag, den 16.01.2020, 14:23 Uhr (Eingang Ihrer Mail in unserer Geschäftsstelle) bis Montag, den 20.01.2020 hat uns - wie andere Verbände vermutlich auch - fassungslos gemacht. In dieser kurzen Frist ist es schlichtweg unmöglich, eine konstruktive Stellungnahme oder auch eine von uns gewollte reflektierte Stellungnahme zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfes abzugeben. Aus unserer Sicht wird hiermit der demokratische Prozess der Verbändeanhörung abgeschnitten. Es wird daher dringend vorgeschlagen, dass sich das Bundesministerium im Hinblick auf die Einholung von Stellungnahmen gegenüber Verbänden auf eine angemessene und einheitliche Frist von z.B. mindestens 2 Wochen festlegt.

1. Allgemeine Bewertung

Der Bundesverband der Rentenberater hat bereits mehrfach in Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, dass wir den grundsätzlichen Ansatz unterstützen, dass Versicherte nach langer Beitragszahlung Anspruch auf eine Mindestrentenabsicherung erwerben.

Damit wird gewährleistet, dass der Versicherte, der rentenversicherungspflichtig gearbeitet hat im Alter tatsächlich mehr Geld zur Verfügung hat, als derjenige, der nie oder wenig versicherungspflichtig gearbeitet hat.

Eine notwendige Anerkennung der Lebensleistung langjährig Versicherter und auch ein notwendiger Ausgleich struktureller Benachteiligungen auch und gerade im Niedriglohnbereich stärkt das Vertrauen in den Sozialstaat und in die gesetzliche Rentenversicherung.

Ob tatsächlich die Anerkennung von Lebensleistung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zielgenau berücksichtigt werden kann, wird auch innerhalb des Verbandes kontrovers diskutiert.

2. Anrechenbare Grundrentenzeiten

Aus unserer Sicht müssen folgende rentenrechtliche Zeiten zusätzlich als „Grundrentenzeit“ berücksichtigt werden:

1. Freiwillige Beiträge

Aus unserer Sicht gibt es keinen sachlichen Grund, dass freiwillige Beiträge (ggf. in einer bestimmten Höhe) nicht zu den Grundrentenzeiten zählen sollen. Hierdurch werden Versicherte benachteiligt, die sich für bestimmte Zeiträume aufgrund individueller Umstände freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert haben und sich damit rentenversicherungskonform verhalten haben. Denkbar wäre eine vergleichbare Regelung wie bei der „Flexirente“, wo die freiwilligen Beiträge mitgezählt werden, sofern 18 Jahre Pflichtbeitragszeiten vorhanden sind.

2. Zurechnungszeiten

Soll tatsächlich das beabsichtigte Ziel des Grundrentengesetzes, nämlich das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken, indem Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben im Alter eine der Lebensleistung entsprechende Rente zustehen soll bei einem erwerbsgeminderten Versicherten keine Anwendung finden.

Der Versicherte, der unverschuldet aufgrund einer Erkrankung eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht und mit seinen bis zum Rentenbeginn zurückgelegten Versicherungszeiten aufgrund des geringen Verdienstes grundsätzlich einen Anspruch auf Zuschlag an Entgeltpunkten hätte, soll tatsächlich keinen Anspruch auf Grundrente erwerben können?

Möglich wäre die Berücksichtigung der Zurechnungszeit als Grundrentenzeit z.B. bei einer Umwandlung in eine Altersrente oder aber die Einführung eines Anspruchs auf Grundrentenprüfung zum Zeitpunkt der Erfüllung der 35 Jahre Grundrentenzeiten unter Berücksichtigung der Zurechnungszeit.

3. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld

Zeiten der vorübergehenden Arbeitslosigkeit müssen aus unserer Sicht bei den Grundrentenzeiten Berücksichtigung finden.

Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die strukturellen Veränderungen in den neuen Bundesländern gelegt werden, die bei sehr vielen Versicherten um die Wendezeit zu Arbeitslosigkeit geführt haben.

Warum diese vorübergehenden Arbeitslosenzeiten nicht als Grundrentenzeiten berücksichtigt werden sollen, ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.

Zeiten der Arbeitslosigkeit werden verstärkt Teil der persönlichen Versicherungsbiographien sein, bedingt durch Veränderungen in der Arbeitswelt und zukünftig sicherlich verstärkt durch fortschreitende Digitalisierung.

Dem sollte durch die Berücksichtigung zumindest einer gewissen Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld als Grundrentenzeit Rechnung getragen werden.

3. „Gleitzone“ 33 – 35 Jahre Grundrentenzeiten

Wir begrüßen die Einrichtung einer Art „Gleitzone“ bei der Grundrentenbewertung. Damit erreicht die Grundrente verstärkt Frauen, die durchschnittlich überwiegend weniger als 35 Versicherungsjahre mit Grundrentenzeiten zurückgelegt haben.

Kritisiert wird an dieser Stelle jedoch die Regelung des § 76 g Abs. 3 SGB VI wonach nur Kalendermonate mit Grundrentenzeiten auch als sog. Grundrentenbewertungszeiten berücksichtigt werden, wenn diese einen kalendermonatlichen Entgeltpunktwert haben, der mindestens 0,025 Entgeltpunkte (kalenderjährlich betrachtet 0,3 Entgeltpunkte) beträgt.

Dieser Wert entspricht einem Bruttoverdienst in Höhe von 12.165,- EUR und wird oftmals von Frauen, wie auch im Niedriglohnsektor, in der Pflege und im ländlichen Bereich nicht erreicht. Dadurch wird vielen langjährig Versicherten ein Anspruch auf Grundrente verwehrt bleiben.

Zu kritisieren ist ebenfalls die komplizierte Bewertung der ermittelten Entgeltpunkte nach § 76g Abs.4 SGB VI innerhalb der „Gleitzone“.

Alternativ könnte entsprechend dem Verhältnis der vorliegenden Lücke zwischen 33 und 35 Jahren Grundrentenzeiten ein entsprechender Faktor gebildet werden, mit dem der volle Anspruch anteilig ins Verhältnis gesetzt werden kann.

4. Grundrentenanspruch ab Rentenbeginn

Die beabsichtigte Berücksichtigung des vorletzten Steuerbescheides bei der erstmaligen Anspruchsprüfung auf Grundrente zum erstmaligen Rentenbeginn kann zu einem Hinausschieben des bestehenden Anspruchs um zwei Jahre führen.

Das kann aus unserer Sicht nicht beabsichtigt sein.

Die Berücksichtigung des Einkommenszustandes zwei Jahre vor Rentenbeginn mit einem grundsätzlichen Anspruch auf Grundrente ab Rentenbeginn kann auch nicht mit der im Entwurf enthaltenden Begründung gerechtfertigt werden, dass durch eine jährliche Einkommensüberprüfung Einkommensentwicklungen im Lauf der Zeit abgebildet werden können. Mit der Grundrente soll ein bestehender Bedarf zum Rentenbeginn gedeckt werden.

Im Regelfall endet für den anspruchsberechtigten Versicherten mit dem Eintritt in die Rente das Erwerbsleben und damit tritt eine wesentliche Veränderung (meist eine wesentliche Minderung) des zu versteuernden Einkommens ein.

Wie bei der „Flexirente“ müsste im Jahr des Rentenbeginns und im Folgejahr eine Prognoseregelung geschaffen werden.

5. Einkommensanrechnung und Datenschutz

Wenn es politisch gewollt ist, die Anerkennung von Lebensleistung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, dann kann es aus Sicht des Bundesverbandes der Rentenberater aus systematischen Gründen keine wie auch immer gestaltete Bedürftigkeitsprüfung oder Einkommensanrechnung geben.

Die beabsichtigte Einkommensermittlung durch ein bisher nicht vorhandenes automatisiertes Datenabruverfahren unmittelbar bei den zuständigen Finanzbehörden [der Länder] darf die Anforderungen des Datenschutzes nicht außeracht lassen.

An dieser Stelle äußern wir Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Ausgestaltung in der Praxis, die abzuwarten bleibt.

Beabsichtigt ist die automatisierte Anfrage der Steuer-ID-Nummer des Ehe- oder Lebenspartners und damit die Abfrage des zu versteuernden Einkommens ohne erforderliche Zustimmung des Betroffenen.

Hierbei sollte bedacht werden, dass Versicherte nicht allein aufgrund eines grundsätzlichen Anspruchs auf Zuschlag von Entgeltpunkten einen Anspruch auf Grundrente auch geltend machen wollen.

Daher sollte ein Widerspruchsrecht gegen die automatisierte Datenabfrage bei den Finanzbehörden eingeführt werden.

6. Finanzierung

Die beabsichtigte Finanzierung ausschließlich aus Steuermitteln wird ausdrücklich begrüßt. Eine Alternative besteht hierzu aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung nicht.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Voss
Präsidentin